

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor



Jahrgang 37

Datum 07.01.2008

Nr. 01

**Änderung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Wirtschaftswissenschaft
(Business Administration and Economics)
an der
Bergischen Universität Wuppertal**

vom 7. Januar 2008

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Ordnung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft (Business Administration and Economics) an der Bergischen Universität Wuppertal vom 22.08.2007 (Amtl. Mttlg.Nr. 37/2007) wird wie folgt geändert:

Der bisherige Text des § 2 wird zu Absatz 1. Die folgenden Absätze 2 bis 6 werden angefügt:

- "(2) Ausländische Bildungsnachweise werden auf zwei Stellen hinter dem Komma in das deutsche Notensystem umgerechnet und Notenwerte bis zur Grenze von 3,04 im Rahmen des Zulassungsverfahrens auf 3,0 abgerundet. Wehrpflichtfächer bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote unberücksichtigt.
- (3) Die Einschreibung für den Studiengang setzt den Nachweis der erforderlichen deutschen oder englischen Sprachkenntnisse voraus.
- (4) Der Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse bei fremdsprachigen Studienbewerberinnen und -bewerbern wird erbracht durch Ablegung der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang fremdsprachiger Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH).
- (5) Der Nachweis der englischen Sprachkenntnisse wird von den fremdsprachigen Bewerberinnen und Bewerbern erbracht durch
 - eine gültige offizielle Ergebnisbescheinigung des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL) in Form des Internet-based test (TOEFL iBT) mit dem Mindestergebnis (Score) 79 oder des TOEFL paper-based test (TOEFL PBT) mit dem Mindestergebnis 550 oder
 - eine offizielle Ergebnisbescheinigung (Test Report Form) des International Language Testing System (IELTS) mit dem Mindestergebnis (Score) 6,0 oder
 - das Cambridge Certificate in Advanced English, Level 4 oder
 - das Sprachzeugnis einer anerkannten europäischen Sprachschule über Sprachkenntnisse auf mindestens dem Niveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)“.Auf den gesonderten Nachweis ausreichender Englischkenntnisse kann verzichtet werden, wenn es sich bei dem absolvierten Studiengang, der Zulassungsvoraussetzung für die Zulassung zum Master-Studiengang Wirtschaftswissenschaft ist, um einen englischsprachigen Studiengang gehandelt hat.
- (6) Als Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse für Zulassung und Einschreibung fremdsprachiger Studienbewerberinnen und Studienbewerber in den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft wird - abweichend von den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen an der Bergischen Universität Wuppertal - der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens auf dem Niveau A2 des „Gemeinsamen europäi-

schen Referenzrahmens für Sprachen (GER)“ akzeptiert. Können entsprechende Deutschkenntnisse bei der Antragstellung nicht nachgewiesen werden, kann die Zulassung bei Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens auf dem Niveau A1 mit der Auflage erfolgen, dass diese bis zum Ablauf des zweiten Fachsemesters studienbegleitend erworben und durch ein Prüfungszeugnis dokumentiert werden.“

Artikel II

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft vom 28.11.2007

Wuppertal, den 7. Januar 2008

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. V. Ronge